



**Niederösterreichischer Schul-
und Kindergartenfonds,
St. Pölten**

Bericht über die Prüfung des
Rechnungsabschlusses zum
31. Dezember 2019

17. April 2020

KPMG Niederösterreich GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10173755

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	6
3.2. Erteilte Auskünfte	6
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
4. Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019	
— Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2019	I
— Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2019	II
— Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019	III
Andere Beilagen	
Rechtliche Verhältnisse	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

An die Geschäftsführung des
Niederösterreichischer Schul- und Kindergartenfonds,
St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2019 des

**Niederösterreichischer Schul- und Kindergartenfonds,
St. Pölten**
(im Folgenden auch kurz "Fonds" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 wurden wir von der Geschäftsführung des Niederösterreichischer Schul- und Kindergartenfonds, St. Pölten, zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2019 bestellt. Der Fonds, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des Fonds in Übereinstimmung mit den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 (in weiterer Folge "Rechnungsabschluss") unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Der Fonds wurde durch Landesgesetz per 1. Jänner 1968 errichtet (§ 17 der Wiederverlautbarung LGBl 157/78 vom 27. September 1978 idF LGBl 49/2018).

Der Fonds unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Prüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Februar bis April 2020 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Heidi Schachinger, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss (Beilage III) enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzliche Vertreterin hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreterin oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss des

**Niederösterreichischer Schul- und Kindergartenfonds,
St. Pölten,**

bestehend aus der Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2019, der Jahreserfolgsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und die Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und wurde in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Hervorhebung von Sachverhalten

Wir weisen darauf hin, dass der Rechnungsabschluss nach den in den Angaben und Erläuterungen dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt wurde und allein dazu dient, die gesetzlichen Vertreter des Fonds bei der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 (LGBl 49/2018) zur Aufstellung und Vorlage eines Rechnungsabschlusses zu unterstützen und möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet ist. Unser Prüfungsurteil ist in Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin für den Rechnungsabschluss

Die gesetzliche Vertreterin des Fonds ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt wurde. Ferner ist

die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Fondstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Fondstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Fondstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzliche Vertreterin beabsichtigt, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Fondstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechnungsabschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzliche Vertreterin sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Tätigkeit des Fonds zur Folge haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Frau Mag. Heidi Schachinger.

Mödling, am 17. April 2020

KPMG Niederösterreich GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Heidi Schachinger
Wirtschaftsprüfer

**Rechnungsabschluss
zum 31. Dezember 2019**

Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Langfristiges Vermögen		
1. Forderungen aus Darlehen	3.357.611,72	6.188.167,66
B. Kurzfristiges Vermögen		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	34.376.469,57	12.219.138,12
2. Sonstige Forderungen	8.152,96	48.853,57
	<u>34.384.622,53</u>	<u>12.267.991,69</u>
C. Aktive Rechnungsabgrenzungen	29.650,32	0,00
	<u>37.771.884,57</u>	<u>18.456.159,35</u>

PASSIVA

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Negatives Stammvermögen	-165.572.054,45	-160.858.860,49
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	5.082.778,62	4.762.802,84
C. Verbindlichkeiten (rückstellungsähnliche Verpflichtungen)		
1. gegenüber Gemeinden	85.801.197,10	83.495.732,00
2. gegenüber Agrarmarkt Austria	25.561.000,00	12.303.000,00
	<u>111.362.197,10</u>	<u>95.798.732,00</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	3.025.051,81	28.908.175,52
2. Sonstige Verbindlichkeiten	83.873.911,49	49.845.309,48
	<u>86.898.963,30</u>	<u>78.753.485,00</u>
	<u>37.771.884,57</u>	<u>18.456.159,35</u>

Jahreserfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Bedarfszuweisung	23.600.000,00	25.600.000,00
2. Landesbeitrag	11.800.000,00	12.800.000,00
3. Zinserträge	1.297,59	345,40
4. Sonstige Erträge	0,00	67.282,70
5. <i>Zwischensumme Erträge</i>	<u>35.401.297,59</u>	<u>38.467.628,10</u>
6. Kapitaltransfer an Gemeinden		
a) laufender Aufwand	-21.508.735,47	-21.452.977,83
b) Veränderung Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden (rückstellungsähnliche Verpflichtungen)	-2.305.465,10	-7.370.939,98
<i>Zwischensumme Kapitaltransfer an Gemeinden</i>	<u>-23.814.200,57</u>	<u>-28.823.917,81</u>
7. Kapitaltransfer an Agrarmarkt Austria		
a) laufender Aufwand	0,00	0,00
b) Veränderung Verbindlichkeiten gegenüber AMA (rückstellungsähnliche Verpflichtungen)	-13.258.000,00	-12.303.000,00
8. Zinsaufwand	-102.207,51	-245.954,46
9. Öffentliche Abgaben	-961,38	-86,35
10. Sonstige Gebühren und Kostenersätze	-37.800,00	-42.060,00
11. Kapitaltransfer an Länder	-44.300,00	-48.000,00
12. Rechts- und Beratungsaufwand	-415.916,96	-41.229,76
13. Spesen des Geldverkehrs	-54.397,11	-5.520,15
14. übrige	-2.386.708,02	-2.929.815,46
15. <i>Zwischensumme Aufwendungen</i>	<u>-40.114.491,55</u>	<u>-44.439.583,99</u>
16. Veränderung des Stammvermögens	<u>-4.713.193,96</u>	<u>-5.971.955,89</u>

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019

I. Allgemeines

Der Rechnungsabschluss des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds besteht aus der Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2019, der Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss. Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

I.1. Allgemeine Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften

Der Rechnungsabschluss wird aus dem kameralistischen System abgeleitet und unter sinn-gemäßer Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 195-200 UGB (Ansatzvorschriften), der Bestimmungen der §§ 201-211 UGB (Bewertungsvorschriften) sowie der Bestimmungen der §§ 223, 224 und 231 UGB (Allgemeine Gliederungsvorschriften sowie Gliederungs-vorschriften für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) in der aktuellen Fassung erstellt. Bei Gliederung und Bezeichnung wurde den Besonderheiten des Fonds, durch einfügen gesonderter Posten und anpassen von Postenbezeichnungen Rechnung getragen (in Anlehnung an § 223 Abs 8 UGB).

I.2. Ansatz, Bewertung und Gliederung von zugesagten noch nicht ausgezahlten Zuschüssen und Sockelbeiträgen an die Gemeinden

Im Posten "II.2.C.1 Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden" werden die bestehenden Verbindlichkeiten aus bereits zugesagten Zinszuschüssen für langfristige Finanzverbindlichkeiten der Gemeinden und Sockelbeiträgen aus endabgerechneten Projekten ausgewiesen.

Alle Veränderungen der Verpflichtungen auf Grund von diesen Förderzusagen werden im betreffenden Rechnungsjahr sofort ergebniswirksam im Posten "Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden" erfasst. Die Aufwendungen aus dem Kapitaltransfer an Gemeinden unterteilen sich in Auszahlungen des laufenden Rechnungsjahres (a) laufender Aufwand sowie anderer-seits in die Veränderung des Postens "C. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden" (b) Ver-änderung Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden im Vergleich zur Vorperiode.

Die weiteren grundsätzlich gemäß Beschlusslage in der Kuratoriumssitzung bewilligten Projektzuschüsse, bei denen noch kein endgültiger Förderungsanspruch festgestellt wurde, werden beim Posten erläutert und als sonstige finanzielle Verpflichtung ausgewiesen.

I.3 Ansatz, Bewertung und Gliederung von zugesagten noch nicht ausgezahlten Förderungen im Zusammenhang mit der Richtlinie des Landes Niederösterreich zur Umsetzung von EU-Land- finanzierten Projektmaßnahmen

Im Posten „II.2.C.2 Verbindlichkeiten gegenüber Agrarmarkt Austria“ werden die Förderungszusagen (erstmalig beginnend mit 2018) im Rahmen der Richtlinie des Landes

Niederösterreich zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen ausgewiesen.

Alle Veränderungen der Verpflichtungen auf Grund von Förderzusagen werden im betreffenden Rechnungsjahr sofort ergebniswirksam im Posten "Verbindlichkeiten gegenüber AMA" erfasst. Die Aufwendungen aus dem Kapitaltransfer an AMA unterteilen sich in Auszahlungen des laufenden Rechnungsjahres (a) laufender Aufwand sowie andererseits in die Veränderung des Postens "C. Verbindlichkeiten gegenüber AMA" (b) Veränderung Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden im Vergleich zur Vorperiode.

I.4. Sonstige Angaben

Aufgrund der Finanzvorschau für die kommenden Jahre sowie unter Berücksichtigung der laufenden Bedarfszuweisungen und der Annahme, dass das Investitionsdarlehen des Landes Niederösterreich über MEUR 49 zins- und tilgungsfrei bleibt, liegt keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vor.

II. Jahresbestandsrechnung

II.1 AKTIVA

II.1.A. Anlagevermögen (langfristiges Vermögen)

1. Forderungen aus Darlehen	EUR
	3.357.611,72
31. Dezember 2018	<u>(6.188.167,66)</u>

Unter diesem Posten werden Darlehen ausgewiesen, welche bis zum Jahr 1995 als Beihilfen an Gemeinden gewährt wurden. Diese Darlehen sind unverzinst. Sie werden durch ein ebenfalls unverzinstes Darlehen des Landes Niederösterreich refinanziert, daher ist eine Abzinsung auf den Barwert bzw. eine Rückstellung der Zinsdifferenz aus Refinanzierungskosten nicht geboten.

Wertberichtigungen waren im Rechnungsjahr bzw. im Vorjahr nicht zu bilden.

II.1.B. Umlaufvermögen (kurzfristiges Vermögen)

1. Guthaben bei Kreditinstituten	EUR
	34.376.469,57
31. Dezember 2018	<u>(12.219.138,12)</u>

Die Guthaben bei Kreditinstituten betreffen ein Girokonto bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG.

2. Sonstige Forderungen	EUR
	8.152,96
31. Dezember 2018	<u>(48.853,87)</u>

Bei den sonstigen Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus aufgehobenen Bewilligungen zu bereits ausbezahlten Sockelbeihilfen oder Rückforderungen anteiliger Sockelbeihilfen aufgrund von Unterschreitungen der bewilligten Baukosten durch die Gemeinden. Diese werden bei zukünftig auszahlenden Zinszuschüssen einbehalten.

II.2 PASSIVA

II.2.A. Negatives Stammvermögen

1. Negatives Stammvermögen

	EUR
	<u>-165.572.054,45</u>
31. Dezember 2018	(-160.858.860,49)

Im ausgewiesenen Stammvermögen sind die verbindlichen Zusagen für verschiedene Förderungsaktionen bereits zur Gänze berücksichtigt.

Zur Finanzvorschau siehe Punkt I.4.

II.2.B. Rückstellungen

1. Rückstellungen

	EUR
	<u>5.082.778,62</u>
31. Dezember 2018	(4.762.802,84)

Die Rückstellungen zeigen folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2018 EUR	Verbrauch/ Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Jahresabschlussprüfung	12.360,00	12.360,00	12.360,00	12.360,00
Rückstellungen für Anmietung von Softwarelizenzen	1.898.000,00	632.684,54	35.000,00	1.300.315,46
Rückstellung Digitales Kinderverwaltungsprogramm	1.700.000,00	0,00	325.000,00	2.025.000,00
Rückstellung Bee-Bot-Set	753.442,84	753.442,84	0,00	0,00
Rückstellung Onilo-Lizenzen	96.000,00	96.000,00	96.000,00	96.000,00
Rückstellung Schoolupdate- Lizenzen	303.000,00	0,00	230.903,16	533.903,16
Rückstellung Mobile App	0,00	0,00	115.200,00	115.200,00
Rückstellung Laptop inkl. Ikarus Software	0,00	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
	<u>4.762.802,84</u>	<u>1.494.487,38</u>	<u>1.814.463,16</u>	<u>5.082.778,62</u>

Bei den Rückstellungen für **Anmietung von Softwarelizenzen** handelt es sich um mehrjährige Aufwendungen für die zukünftige Bereitstellung von Mietlizenzen an die niederösterreichischen Volks- und Mittelschulen sowie Kindergärten auf Basis von Förderzusagen aus den Vorjahren. In 2018 wurden neue Lizenzen mit dreijähriger Laufzeit (2019-2022) bewilligt.

Die Rückstellungen für ein **digitales Kinderverwaltungsprogramm** betreffen die voraussichtlichen Kosten für den geplanten Ankauf eines digitalen Kinderverwaltungsprogrammes auf Webbasis inklusive Schulungskosten für den Zeitraum von 3 Jahren, welches in der Kuratoriumssitzung vom 17. November 2017 beschlossen

wurde. Die Dotierung im Geschäftsjahr 2019 betrifft die Anpassung an die voraussichtlichen Kosten (Summe Einmalkosten bzw. laufende Kosten für 5 Jahre) gemäß aktueller Einschätzung bzw. erfolgter Vergabe.

Die Rückstellungen für das **Bee-Bot- Set** umfasst den Ankauf kleiner programmierbarer Roboter in den NÖ Landeskindergärten und in den Volksschulen NÖ. Die Genehmigung dazu erfolgte in der Kuratoriumssitzung vom 17. November 2017. Die Rückstellung wurde in Höhe der ersten Teilabrechnung 2018 verbraucht bzw. an die tatsächlichen Kosten gemäß Vergabe an den Bestbieter (Bewilligung vom 6. November 2018) angepasst. Die Kosten dafür gelangten in 2019 zur Verrechnung.

Die Rückstellungen für **Onilo-Lizenzen** (spezialisiertes Portal, das Inhalte zur Leseförderung und Wissensvermittlung bietet und welches ab dem Schuljahr 2017/18 den Volksschulen NÖ zur Verfügung gestellt werden soll) basieren auf einem Beschluss des Kuratoriums vom 13. Dezember 2017 und umfassten zum 31.12.2017 die diesbezüglichen Aufwendungen aus der Abrechnung des Lieferanten vom Februar 2019 für den Zeitraum bis Ende Februar 2020. Die Onilo-Lizenzen wurden Anfang 2020 für den Zeitraum Februar 2020 - Ende Februar 2021 beglichen, die Rückstellung wurde entsprechend angepasst.

Bei den Rückstellungen für **Schoolupdate Lizenzen** handelt es sich um die Aufwendungen im Zusammenhang mit einer spezialisierten Kommunikationsplattform (Mobile App) für den Austausch von Nachrichten zwischen Schulen, Eltern und Lehrern, welche in den NÖ Pflichtschulen zur Verfügung gestellt werden soll. Der Beschluss der Kuratoriumssitzung erfolgte am 13. Dezember 2017 und bezifferte die voraussichtlichen Kosten mit EUR 200.000,00 jährlich. Die Vergabe erfolgte in 2018. Die Rückstellung wurde in der Höhe der voraussichtlichen Kosten für die nächsten 5 Jahre gemäß aktueller Einschätzung entsprechend angepasst.

Die Rückstellung für **Mobile App für Kindergärten** beruht auf einem Beschluss der Kuratoriums vom 12. Dezember 2019, wonach die den NÖ Landeskindergärten eine spezialisierte Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt werden soll. Die Vergabe erfolgte in 2020 (KommunikationsApp „schoolfox“), die Rückstellung betrifft die voraussichtlichen Kosten für den Zeitraum September 2020 bis September 2022 (kostenlose Zurverfügungstellung bis 1. September 2020).

Die Rückstellungen für **KiGA 2020 Laptops inkl Ikarus Software** basieren auf dem Beschluss des Kuratoriums von 23. Mai 2019, wonach die voraussichtlichen Kosten rd MEUR 1 betragen werden.

II.2.C. Verbindlichkeiten (rückstellungsähnliche Verpflichtungen)**1. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden**

	EUR	
	85.801.197,10	
	(83.495.732,00)	
	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
aus Zinszuschüssen	85.801.197,10	83.495.732,00
Entwicklung		EUR
Stand 31.12.2018		83.495.732,00
Veränderung im Rechnungsjahr		2.305.465,10
Stand 31.12.2019		85.801.197,10

Hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Gliederung dieses Postens vgl Ausführungen bei Pkt I.2.

Der Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden aus Zinszuschüssen“ zeigt die Summe aller Verpflichtungen, die auf Grund von bestehenden endgültigen Förderungszusagen in den Jahren nach dem 31. Dezember 2019 (Vorjahr: 31. Dezember 2018) auszuführen sind. Die Förderungswerber haben einen zivilrechtlichen Anspruch auf die Einhaltung der Zusage.

Die weiteren grundsätzlich gemäß Beschlusslage in der Kuratoriumssitzung bewilligten Projektzuschüsse, bei denen noch kein endgültiger Förderungsanspruch festgestellt wurde, stellen **sonstige finanzielle Verpflichtungen** dar und lassen sich wie folgt auflgliedern:

	31.12.2019
	EUR
aus 2015 und früheren Jahren	7.233.413,91
2016	11.651.731,67
2017	14.399.453,17
2018	29.253.575,07
2019	25.264.469,17
	87.802.642,99

2. Verbindlichkeiten gegenüber Agrarmarkt Austria

	EUR	
	25.561.000,00	
	(12.303.000,00)	
	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
aus Förderungen ELER Projekte	25.561.000,00	12.303.000,00

Entwicklung	<u>EUR</u>
Stand 31.12.2018	12.303.000,00
Veränderung im Rechnungsjahr	13.258.000,00
Stand 31.12.2019	<u>25.561.000,00</u>

Die „Verbindlichkeiten gegenüber Agrarmarkt Austria“ umfassen jene Förderungen, die im Rahmen der Richtlinie des Landes Niederösterreich zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen (Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen und Kindergärten) im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 in 2018 und 2019 bewilligt wurden. Die Höhe der Verbindlichkeiten entspricht dem Anteil der Förderungen, die aus Landesmitteln zu bedienen sind (ds 50,57%). Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abrechnung und Überprüfung der fertigen Projekte, voraussichtlich beginnend ab 2020.

II.2.D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	EUR
	<u>3.025.051,81</u>
31. Dezember 2018	(28.908.175,52)

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	EUR	EUR
Darlehen HYPO NOE Gruppe Bank AG	3.025.051,81	28.908.175,52

Vom ausgewiesenen Betrag 2019 entfallen EUR 3.025.051,81 (VJ: TEUR 27.845) auf Vereinbarungen mit einem Laufzeitende am 31.12.2020. Darüber hinaus bestand im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

2. Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR
	<u>83.873.911,49</u>
31. Dezember 2018	(49.845.309,48)

Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	EUR	EUR
Darlehen Land Niederösterreich I	49.800.000,00	49.800.000,00
Darlehen Land Niederösterreich II	34.000.000,00	0,00
Zinsabgrenzung Darlehen HYPO	0,00	3.249,48
Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	73.911,49	42.060,00
	<u>83.873.911,49</u>	<u>49.845.309,48</u>

Das Darlehen des Landes Niederösterreich I wurde dem Fonds für die Erfüllung seiner Aufgaben gewährt und ist zinsfrei.

Das Darlehen des Landes Niederösterreich II wurde dem Fonds für die Erfüllung seiner Aufgaben im Dezember 2019 gewährt. Das Darlehen ist endfällig und hat eine Laufzeit bis 30. Dezember 2022. Es kann vorzeitig zur Gänze oder in Teilen von Kapitalraten in Höhe eines Vielfachen von MEUR 3 zu den Zinsfälligkeitsterminen (30.06, 30.12) rückgezahlt werden.

III. Jahreserfolgsrechnung

III.A Erträge

1. Bedarfszuweisungen

	EUR	
	<u>23.600.000,00</u>	
2018	<u>(25.600.000,00)</u>	
2019	2018	
EUR	EUR	
Bedarfszuweisungen der Niederösterreichischen Landesregierung	<u>23.600.000,00</u>	<u>25.600.000,00</u>

2. Landesbeitrag

	EUR	
	<u>11.800.000,00</u>	
2018	<u>(12.800.000,00)</u>	
2019	2018	
EUR	EUR	
Landesbeitrag der Niederösterreichischen Landesregierung	<u>11.800.000,00</u>	<u>12.800.000,00</u>

3. Zinserträge

	EUR	
	<u>1.297,59</u>	
2018	<u>(345,40)</u>	

4. Sonstige Erträge

	EUR	
	<u>0,00</u>	
2018	<u>(67.282,70)</u>	

Sonstige Erträge:

Rückflüsse aus in Vorjahren ausbezahlten

Sockelbeihilfen

Pönal- und Verzugszinsen

Übrige

2019	2018	
EUR	EUR	
0,00	66.000,00	
0,00	1.182,70	
0,00	100,00	
<u>0,00</u>	<u>67.282,70</u>	

III.B Aufwendungen**6. Kapitaltransfer an Gemeinden**

	EUR
	23.814.200,57
2018	(28.823.917,81)

6.a) laufender Aufwand

<u>Zusammensetzung:</u>	2019 EUR	2018 EUR
Annuitätenzuschüsse	15.420.168,61	14.370.909,07
Baumaßnahmen	6.088.566,86	7.010.068,76
Beihilfe für Provisorien und Schülerautobusse	0,00	72.000,00
	21.508.735,47	21.452.977,83

Der laufende Aufwand betrifft die im jeweiligen Rechnungsjahr ausbezahlten Mittel sowie fällige Förderzusagen.

6.b) Veränderung Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden

	2019 EUR	2018 EUR
Aus Zinsenzuschüssen	2.305.465,10	7.370.939,98

Die Veränderung betrifft die Anpassung der Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden für Förderzusagen an die Erfordernisse zum Stichtag. Vgl. dazu Ausführung bei Pkt I.2.

7. Veränderung Verbindlichkeiten gegenüber Agrarmarkt Austria

	2019 EUR	2018 EUR
Förderungen ELER Projekte	13.258.000,00	12.303.000,00

Die Veränderung betrifft die Erfassung der Verbindlichkeiten gegenüber AMA gemäß den Erfordernissen zum Stichtag. Vgl. dazu Ausführung bei Pkt I.3.

8. Zinsaufwand

	EUR
	102.207,51
2018	(245.954,46)

Betrifft ausschließlich Zinsen für die Darlehen der HYPO NOE Gruppe Bank AG.

9. Öffentliche Abgaben	EUR
	961,38
2018	(86,35)

10. Sonstige Gebühren und Kostenersätze	EUR
	37.800,00
2018	(42.060,00)

Dieser Posten betrifft Verwaltungskosten der HYPO NOE Gruppe Bank AG.

11. Kapitaltransfer an Länder	EUR
	44.300,00
2018	(48.000,00)

Dieser Posten umfasst den Kunstbeitrag gemäß NÖ Kulturförderungsgesetz.

12. Rechts-, Beratungs- und Beratungskosten	EUR
	415.916,96
2018	(41.229,76)

Dieser Posten betrifft Kosten für die laufende Beratung (TEUR 403; Vorjahr: TEUR 29) bzw. Kosten für die Rechnungsabschlussprüfung (TEUR 12; Vorjahr: TEUR 12). Der Anstieg ist vor allem auf Aufwendungen im Zusammenhang mit den Vergabeverfahren in Bezug auf die Förderungen (vgl II.2.B. Rückstellungen) zurückzuführen.

13. Spesen des Geldverkehrs	EUR
	54.397,11
2018	(5.520,15)

14. übrige	EUR
	2.386.708,02
2018	(2.929.815,46)

Bei den übrigen Aufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um vom Kuratorium des Niederösterreichischen Schul- und Kindergartenfonds beschlossene Förderungen. Vgl. dazu auch Ausführungen bei II.2.B.Rückstellungen.

16. Veränderung des Stammvermögens

	EUR
	-4.713.193,96
2018	<u>(-5.971.955,89)</u>

17. April 2020

Unterschrift der Geschäftsführerin

Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtsgrundlage des Fonds

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds wurde durch Landesgesetz per 1. Jänner 1968 errichtet (§ 17 der Wiederverlautbarung LGBl 157/78 vom 27.9.1978 idF LGBl 5070/11). Auf Grund gesetzlicher Anordnung wurden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Aktiva und Passiva des bis dahin bestehenden Schulbaufonds auf den Schul- und Kindergartenfonds übertragen.

In 2018 wurde das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz LGBl 5070 durch das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz LGBl 49/2018 ersetzt. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds bleibt dabei in seiner bisherigen Rechtspersönlichkeit und seinen Organe bestehen. Das bestehende Vermögen, sowie die bestehenden Rechte und Pflichten gehen damit ebenfalls ohne weitere Rechtsakte auf den Fonds nach dem NÖ Schul- und Kindergartenengesetz 2018 über.

Der Fonds ist ein selbständiger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (zum Begriff: vgl. *Stolzlechner*, Öffentliche Fonds, S. 186 f.).

2. Vertretung und Geschäftsführung des Fonds

Organe des Fonds sind das Kuratorium, die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 6 LGBl 49/2018). Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind (§ 7 Abs 1 LGBl 49/2018). Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung zu bestellen, wobei das Vorschlagsrecht dem Landtag zugewiesen ist (§ 7 Abs 2 LGBl 49/2018).

Vorsitzender oder Vorsitzende des Kuratoriums ist die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer ist das für den NÖ Schul- und Kindergartenfonds nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl 0001/1) zuständige Mitglied der Landesregierung (§ 9 Abs 2 LGBl 49/2018 iVm § 2 Abschnitt VI Z 6 LGBl 21/2018). Die Vertretung des Fonds obliegt dem Kuratorium. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen (§10 LGBl 49/2018). Sie oder er hat insbesondere für eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der Fondsgeschäfte Sorge zu tragen.

Die Richtlinien des Fonds wurden mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020 neu gefasst.

Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über

- die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen
- die Gewährung und Versagung von Förderungen
- die Aufnahme von Darlehen
- die Geschäftsordnung und
- den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.

3. Rechtliche Besonderheiten des Fonds

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist eine juristische Person. Er unterscheidet sich von den Stiftungen dadurch, dass zur Erfüllung des Fondszwecks nicht nur die Früchte (= Zinsen aus der Veranlagung der Fondsmittel), sondern auch das Fondsvermögen selbst herangezogen werden kann (vgl. *Stolzlechner* Öffentliche Fonds, S. 16 ff). Grundsätzlich kann der Fonds seine Mittel zur Gänze für die Zweckerfüllung verbrauchen. Es müssen jedoch die Grenzen der allgemeinen Regeln über die juristischen Personen beachtet werden.

Fonds unterliegen ebenfalls den Regeln des Insolvenzrechts und haben die erhöhte Konkursanmeldungspflicht für juristische Personen zu beachten (§ 67 InsO). Folglich ist der Entwicklung der Verpflichtungen aus bereits gegebenen Förderungszusagen besonderes Augenmerk zu schenken. Insbesondere ist auf die Bedeckungsmöglichkeit aus den laufenden Einnahmen zu achten. Die wesentlichen Einnahmen fließen dem Fonds durch die Zuweisungen aus dem Landeshaushalt und den zweckgebundenen Bedarfszuweisungsmitteln zu (§ 4 Z 3 LBGI 49/2018).

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds sieht vor, dass die Landesregierung es in ihrer Beschlusshoheit hat, dass bis zu 25 Prozent jener Beträge, die für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zweckgebunden sind, verwendet werden können (§ 4 Z 3 LBGI 49/2018). Die Landesbeiträge sind vom Landtag im Rahmen seines Mitwirkungsrechtes beim Landeshaushalt zu genehmigen (§ Art 29 und 30 NÖ-LV, LBGI 23/2018).

4. Tätigkeit des Fonds auf Grund von Richtlinien

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds hat die Aufgabe, Förderungen an die im Fondsgesetz begünstigten Rechtsträger zu gewähren. Die in der Richtlinie des Jahres 2005 festgelegten Beihilfen sind einmalige Zuwendungen, die sogenannten Sockelbeiträge, und Zinsenzuschüsse für Darlehen mit einer rechnerischen Laufzeit von 15 Jahren (fiktiver Tilgungsplan).

5. Rechnungswesen

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds trifft keine Regelungen über den Umfang und die Gliederung des Rechnungswesens. Der Begriff des Rechnungsabschlusses in § 15 Abs 2 LGBl 49/2018 wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt und kann nur soweit ausgelegt werden, dass für den Rechnungsabschluss die vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) vom 19. Dezember 1980 (nun VVZO vom 11. Mai 2012) Anwendung findet.

Die VVZO ist voranschlags- und gebärungsorientiert. Sie trifft jedoch nur bedingt Anweisungen, die zu einer periodenbereinigten Vermögens- und Erfolgsübersicht führen.

Die Tatsache, dass auf den Fonds die Normen des Insolvenzrechts Anwendung finden, bewirkt jedoch die zwingende Aufstellung eines Rechnungsabschlusses, der den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung entspricht (Periodisierung der Aufwände).

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.